



Datum, 15.06.2020 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/130/2020**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.06.2020	
Sozialausschuss	23.06.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2020	
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	

**Aussetzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten aufgrund der eingeschränkten Kinderbetreuung an den Kindertagesstätten im Rahmen der Corona Epidemie**

**Sachdarstellung:**

Die mit Erlass des Landes Hessen verordnete Schließung der Kindertageseinrichtungen ab dem 16.03.2020 stellte und stellt Familien vor große und vielfältige Herausforderungen. Aufgrund der unklaren Situation, in welchem Zeitraum und Umfang ein Betreuungsangebot bereitgestellt werden konnte, wurde vom Magistrat beschlossen, den Einzug von KiTa-Gebühren vorerst auszusetzen.

Die aktuellen Entwicklungen der Pandemie ermöglichen es – nach einer Phase der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes – den Regelbetrieb in den Kindertagesstätten ab dem 06. Juli wieder aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung für den Zeitraum der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes einen Modus der Gebührenerhebung vor, der auf der einen Seite das stark eingeschränkte Betreuungsangebot in diesem Zeitraum berücksichtigt und auf der anderen Seite durch die für die Verwaltung operationalisierbar ist.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für die Monate April und Mai (Zeitraum der Notbetreuung) voraussichtlich einen monatlichen Fehlbetrag von rund 55.000,00€ erzeugen wird. Dieser Fehlbetrag bezieht sich ausschließlich auf die vier städtischen Kindertagesstätten. Hinzu kommen noch die Einnahmeausfälle für die freien Träger, die sich voraussichtlich in ähnlicher Höhe bewegen werden.

Auch der Fehlbetrag eines anteiligen Verzichtes auf Gebührenerhebung für den Monat Juni (eingeschränkter Regelbetrieb) ist in dieser Berechnung nicht enthalten (weder für die städtischen noch für die freien Träger). Hierüber kann zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Prognose erstellt werden, da der Beschlussvorschlag vorsieht, sich an dem individuellen Angebot der jeweiligen Kindertagesstätte zu orientieren.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit Wirkung zum 01.04.2020 bis zum 01.07.2020 außer Kraft zu setzen und durch die folgende Regelung zu ersetzen:

**Für den Zeitraum der Notbetreuung 16.03.2020 bis 31.05.2020 wird folgender Modus beschlossen:**

- Für den Monat März werden die Gebühren in vollem Umfang erhoben.
- Für die Monate April und Mai wird auf eine Erhebung von Gebühren für alle Familien verzichtet, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten oder von diesem Anspruch keinen Gebrauch gemacht haben.
- Für die Monate April und Mai werden Gebühren für alle Familien erhoben, die von ihrem Anspruch auf Notbetreuung Gebrauch gemacht haben und somit die volle Leistung regelhaft in Anspruch genommen haben. Da der Beginn der Inanspruchnahme zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte, wird die Gebühr bei Inanspruchnahme in der ersten Monatshälfte (1. bis 14. April bzw. 1. bis 14. Mai) zu 100 % und bei Inanspruchnahme ab der zweiten Monatshälfte (15. bis 30. April bzw. 15. bis 31. Mai) zu 50 % erhoben.
- Da im Rahmen der Notbetreuung keine Hortbetreuung in den städtischen Kitas angeboten werden konnte, wird auf eine Erhebung von Gebühren verzichtet. Die Hortkinder, die vom VzF-Taunus betreut wurden, zahlen die Gebühr bei Inanspruchnahme in der ersten Monatshälfte (1. bis 14.) zu 100 % und bei Inanspruchnahme ab der zweiten Monatshälfte (15. bis 30./31.) zu 50 %.
- Essensgeld (insofern es gebucht war) wird für den Zeitraum der Notbetreuung voll erhoben wenn eine Inanspruchnahme bis zum 14. eines Monats erfolgte. Bei einer Inanspruchnahme der Notbetreuung ab dem 15. eines Monats wird das Essensgeld zu 50 % erhoben.

**Für den eingeschränkten Regelbetrieb im Juni 2020 wird folgender Modus beschlossen:**

- Von allen Familien, die von ihrem Anspruch auf Notbetreuung Gebrauch machen und somit die volle Leistung regelhaft in Anspruch nehmen, wird die Gebühr in vollem Umfang erhoben. Da der Beginn der Inanspruchnahme zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte, wird die Gebühr bei Inanspruchnahme in der ersten Monatshälfte (1. bis 14. Juni) zu 100 % und bei Inanspruchnahme ab der zweiten Monatshälfte (15. bis 30. Juni) zu 50 % erhoben.
- Da im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs keine Hortbetreuung in den städtischen Kitas angeboten werden konnte, wird auf eine Erhebung von Gebühren verzichtet. Die Hortkinder, die vom VzF-Taunus betreut werden, zahlen die Gebühr bei Inanspruchnahme in der ersten Monatshälfte (1. bis 14. Juni) zu 100 % und bei Inanspruchnahme ab der zweiten Monatshälfte (15. bis 30. Juni) zu 50 %.
- Von allen Familien, denen im Rahmen der Ü3-Betreuung des eingeschränkten Regelbetriebs lediglich ein Angebot von 30 Stunden und weniger unterbreitet werden konnte, wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
- Von allen Familien, denen im Rahmen der Ü3-Betreuung des eingeschränkten Regelbetriebs ein Angebot in vollem Umfang (oder lediglich mit Einschränkungen an den Randzeiten) unterbreitet werden konnte, wird die Gebühr in vollem Umfang erhoben.
- Von allen Familien, denen im Rahmen der U3-Betreuung des eingeschränkten Regelbetriebes ein Angebot von 30 Stunden und weniger unterbreitet werden konnte, werden die Gebühren für den Halbtagsplatz erhoben.
- Von allen Familien, denen im Rahmen der U3-Betreuung des eingeschränkten Regelbetriebs ein Angebot in vollem Umfang (oder lediglich mit Einschränkungen an den Randzeiten) unterbreitet werden konnte, wird die Gebühr in vollem Umfang erhoben.
- Von allen Familien, die im Juni aus dem eingeschränkten Regelbetrieb in die Notbetreuung gewechselt haben, werden die Gebühren entsprechend der oben dargestellten Modi erhoben. (U3/Ü3; Betreuungsumfang von 30 Stunden pro Woche oder weniger/Betreuung in vollem Umfang (oder lediglich mit Einschränkungen an den Randzeiten) sowie Wechsel in die Notbetreuung bis zum 14. des Monats/Wechsel in die Notbetreuung ab dem 15. des Monats).
- Von allen Familien, die im Juni aufgrund der Corona-Pandemie das Angebot des eingeschränkten Regelbetriebes nicht in Anspruch genommen haben, wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
- Essensgeld wird für den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebes wie folgt erhoben:
  - o Bei einer Inanspruchnahme der Notbetreuung wird das Essensgeld gemäß des dargestellten Modus der Notbetreuung (April/Mai) erhoben.

- Bei Inanspruchnahme eines U3/Ü3-Angebotes in vollem Umfang (oder lediglich mit Einschränkungen an den Randzeiten) wird das Essensgeld voll erhoben.
- Im Falle einer angebotenen U3/Ü3-Betreuung an 10 Tagen und weniger, wird das Essensgeld bei einer erfolgten Buchung zu 50 % erhoben. In Kindertagesstätten, in denen kein Essen angeboten wird, ist auch kein Essensgeld zu zahlen.
- Im Falle eines kompletten Verzichtes auf Wahrnehmung des Betreuungsangebotes im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes wird auf die Erhebung von Essensgeld verzichtet.

Die freien und kirchlichen Träger haben ihre Praxis der Gebührenerhebung an diesen Modi zur Notbetreuung und zum eingeschränkten Regelbetrieb auszurichten und dem Träger die tatsächliche Betreuung (anhand der Vorlage der aufgrund der Hygienevorgaben zu führenden Listen) nachzuweisen.

Ab dem 01.07.2020 tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten wieder in Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Corona Pandemie stellt jedoch nicht nur die Eltern vor großen Herausforderungen sondern auch die Kommunen, hier insbesondere in finanzieller Art. Schon vor der Krise war die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Neu-Anspach stark gefährdet (vgl. Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018). Infolge von Corona sind massive Steuereinbrüche zu erwarten (vgl. Quartalsbericht 30.04.20). Insofern sind die Folgen für Eltern mit den Folgen für die Stadt abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Eltern durch die 6-Stunden-Freistellung und die Gebührensenkung 2018 massiv entlastet wurden und gleichzeitig die Allgemeinheit durch Grundsteuer B belastet wurde.

Insbesondere der Gebührenverzicht belastet das Haushaltsjahr 2020 mit mindestens 200.000 € zusätzlich, was – nach derzeitiger Erlasslage – zukünftig wieder durch die Allgemeinheit aufzufangen wäre.